

1. Zuwendungszweck und Anlass:

Die Stadt Burgdorf gewährt gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Burgdorf vom 29. Juni 2023 nach Maßgabe dieses Fördermerkblatts Zuwendungen für Stecker-Solaranlagen (sogenannte Balkonsolaranlagen) für **private Haushalte**. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht und ist auch nicht einklagbar. Vielmehr entscheidet die Stadt Burgdorf aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsvoraussetzungen:

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind:

- a) Die Anlage ist im Stadtgebiet von Burgdorf installiert (z.B. Nachweis über Foto und Antragsformular; siehe auch Punkt 4 „Förderverfahren“) und an das Stromnetz angeschlossen.
- b) Die Anlage darf frühestens ab dem 29.06.2023 (einschließlich) gekauft worden sein (Rechnungsdatum).
- c) Die verwendeten PV-Module (bzw. -Panels) weisen eine Leistung von mindestens 0,25 kWpeak aus.
- d) Die Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur und die Anmeldung beim Netzbetreiber Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH liegen vor.
- e) Die Rechnung/Quittung muss als Kopie eingereicht werden.
- f) Die Anlage und ihre Installation entsprechen allen aktuellen rechtlichen Bestimmungen und technischen Bedingungen.
- g) Der Errichtung und dem Betrieb der Anlage dürfen keine öffentlichen Belange wie z.B. der Denkmalschutz oder sanierungsrechtliche Einwände (Sanierungsgebiet „Innenstadt Burgdorf“) entgegenstehen.
- h) Die Anlage muss mindestens fünf Jahre in Burgdorf betrieben werden. Sofern die Anlage vorher außer Betrieb gehen soll, verkauft oder an einem anderen Ort installiert werden soll, ist dies mit dem Fördermittelgeber Stadt Burgdorf **vorher** abzustimmen. In diesem Zusammenhang sei auf Punkt 6 des Fördermerkblatts verwiesen.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung:

Gefördert werden Stecker-Solaranlagen (sogenannte Balkonsolaranlagen). Die einmalige Höchstförderersumme **pro Haushalt** ist auf maximal 25% der Anschaffungskosten, maximal 200,00 € festgelegt. Zu den Anschaffungskosten zählt der Kaufpreis der Balkonanlage und der für den Betrieb notwendige Wechselrichter sowie Kabel.

Grundsätzlich **nicht** förderfähig sind:

- Anlagen, die für einen Dritten gekauft werden
- Erweiterungen von bestehenden PV-Anlagen zur Stromerzeugung ab einer Größe, die die Vorgaben der Bundesnetzagentur und des Netzbetreibers und damit die gesetzlichen Vorgaben überschreitet.
- Gebrauchte oder zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen
- Prototypen, Anlagen aus Eigenbau oder Anlagen aus Leasingssystemen
- Strom-Speicher
- ggf. erforderliche neue oder zusätzliche Zähler
- Kosten für bspw. Techniker, Zähleraustausch, zusätzliche Stecker etc.

4. Förderverfahren:

a) **Bewerbungen** um die Förderung sind formlos ausschließlich per E-Mail mit jeweils vollständiger Angabe von Namen und Adresse, möglichst mit Telefonnummer für Rückfragen sowie des Installationsortes an steckersolar@burgdorf.de zu richten. Für die Bewerbungen führt die Stadt eine Interessenbekundungsliste. Für Bewerbungen für Dritte ist eine unterschriebene Vertretungsbefugnis beizufügen.

Die Interessenbekundungsliste wird von der Stadt anhand des Eingangsdatums der E-Mails angelegt. Es erfolgt i.d.R. eine automatische Eingangsbestätigungs-E-Mail.

b) **Nach Eingang der Bewerbungs-E-Mail** [siehe obigen Abschnitt a)] sind 3 Monate Zeit, um nachzuweisen, dass eine den Förderbedingungen entsprechende Anlage **bestellt** worden ist (z.B. Kopie der Bestellbestätigung oder Rechnungskopie). Ansonsten wird die Bewerbung von der Liste gestrichen, um Platz für andere Bewerbungen zu machen.

c) **Nach der Lieferung der Anlage** (Nachweis z.B. durch Kopie der Rechnung) müssen die in Abschnitt 2. Zuwendungsvoraussetzungen unter a) bis e) genannten Anforderungen innerhalb von weiteren 3 Monaten erfüllt sein. Daneben sind auch die anderen Zuwendungsvoraussetzungen einzuhalten. Zudem muss das **Formular "Antrag Förderung Stecker-Solaranlage"** innerhalb von 3 Monaten ebenfalls vollständig ausgefüllt eingereicht werden. Das Formular ist im Internet abrufbar unter www.Burgdorf.de.

Insgesamt müssen somit **spätestens 6 Monate** nach der **Bewerbung die vollständigen Unterlagen** vorliegen. Ansonsten werden unvollständige Anträge von der Interessenbekundungsliste gestrichen, um Platz für weitere Interessenbekundungen zu machen.

Ausnahmen von den o.g. Zuwendungsvoraussetzungen bzw. vom Förderverfahren (Punkte 2 bis 4) sind nur im begründeten und nachgewiesenen Einzelfall zulässig und sind gesondert unter der o.g. E-Mail-Adresse schriftlich zu beantragen.

5. Doppelförderung/Kumulierung:

Die Zuwendung kann mit anderen Fördermitteln gekoppelt werden, solange dies von anderen Fördermittelgebern nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

6. Widerrufsmöglichkeiten und mögliche Rückforderung der Förderung:

Die gewährte Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn festgestellt wird, dass diese aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde. Dieses gilt insbesondere auch, wenn die Anlage nicht mindesten 5 Jahre im Stadtgebiet von Burgdorf am beantragten Standort betrieben wird. Außerdem behält sich die Stadt Burgdorf vor, die Einhaltung der Fördervoraussetzungen innerhalb dieser Frist zu überprüfen.

7. In-Kraft-Treten:

Dieses Fördermerkblatt tritt mit dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung in Kraft. Neue Bewerbungen/Förderanträge können erst **ab dem 07.08.2023 ab 12:00 Uhr** gestellt werden. Anträge/Bewerbungen, die vor dem 07. August eingegangen bzw. eingereicht wurden, gelten als nicht gestellt.

Ausgenommen von der o.g. Frist sind die Förderanträge, die schriftlich zwischen dem 29.06.2023 und 18.07.2023 (bis 16:00 Uhr) bei der Stadt Burgdorf gestellt wurden und eingetroffen sind. Diese werden separat von der Stadt Burgdorf bestätigt.